

Auskunft:

Mag. Herbert Vith

T +43 5522 3591 54310

Zahl: BHFk-III-6410-1/2018-4

Feldkirch, am 20.04.2018

Betreff: L 54 Jagdbergstraße in Satteins und Röns, Sperre anlässlich einer
Radrennveranstaltung am Feiertag, den 1. Mai 2018
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen
Beilage: Anbringung/Entfernung von Verkehrszeichen

VERORDNUNG

Am 1. Mai findet traditionell eine Radrennveranstaltung mit Start und Ziel in Nenzing statt. Die straßenpolizeiliche Bewilligung hierfür wird vom Amt der Vorarlberger Landesregierung erteilt, da die Veranstaltung bezirksübergreifend stattfindet.

Auf Grund von Bauarbeiten an der L 50 Walgau Straße im Bereich Schwarzer See muss für die heurige Veranstaltung die Streckenführung insofern geändert werden, als dass sie von Nenzing nach Schlins, dann über die L 74 bergwärts nach Röns und von dort talwärts nach Satteins führt.

Die Veranstaltung erfolgt grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des Verkehrs. Um jedoch die Abfahrt von Röns auf der L 54 Jagdberg Straße nach Satteins zu entschärfen (Straße verläuft kurvenreich, eng und abschüssig) ist eine Totalsperre der L 54 in Fahrtrichtung Röns während des Rennens von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr vom Kreuzungsbereich L 54 / L 50 bis zum Kreuzungsbereich L 54 / L 74 erforderlich. Auch kommt es zu temporären Sperren in diesem Bereich in Fahrtrichtung Satteins (Räumphase).

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs verordnen wir für den 1. Mai 2018 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen (§ 43 Abs. 1a /§ 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)):

I.

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 ist das Befahren der L 54 Jagdberg Straße in Satteins ab StrKm 3,23 bis nach Röns bis zum StrKm 5,50 in Fahrtrichtung Röns / Walsertal – somit bergwärts entgegen der Rennrichtung - verboten (§ 52 lit. a Z. 2 StVO).

II.

Der gesamte Verkehr wird über die L 50 Walgau Straße und über die L 193 Faschinastraße großräumig umgeleitet.

III.

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 ist das Befahren der L 54 Jagdberg Straße in Röns ab StrKm 5,50 bis nach Satteins bis zum StrKm 3,23 in Fahrtrichtung Satteins – somit talwärts in Rennrichtung - verboten (§ 52 lit. a Z. 1 StVO). Diese Sperre erfolgt temporär durch Polizeiorgane und ist zu aktivieren, sobald der erste Rennteilnehmer von der L 50 in Schlins auf die L 74 einbiegt und dauert bis zur Durchfahrt des „Besenwagens“ (Schlussfahrzeug) - Räumphase.

IV.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Herbert Vith

Ergeht an:

1. Verein "Radsportverein VOR-DEM-ARLBERG", z. H. Herrn Thomas Kofler, Susergasse 19, 6800 Feldkirch, E-Mail: organisation@proevent-cycling.at, - zum Antrag auf geänderte Streckenführung mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion entsprechend den Bestimmungen des § 48 Abs. 5 StVO gut sichtbar kundzumachen. Das

Abdecken von bestehenden und mit der Verordnung nicht übereinstimmenden Verkehrszeichen ist nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Straßenmeister erlaubt bzw. durchzuführen. Der Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist mit beiliegendem Formular in einem Aktenvermerk festzuhalten. Hinsichtlich der Absicherung der Rennstrecke wird auf die straßenpolizeiliche Bewilligung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung verwiesen. Weiters ergeht der Auftrag, bei allen in die L 54 einmündenden Straßen im Sperrbereich Streckenposten zu positionieren, welche die Lenker von Fahrzeugen auf die Sperre hinweisen!!

2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Straßenbau (VIIb), Intern

Nachrichtlich an:

1. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landespressestelle (Lp), Intern, mit dem Ersuchen um entsprechende Verlautbarung in den Medien
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht (Ib), Intern
3. Rettungs- und Feuerwehrleitstelle, Florianistraße 1, 6800 Feldkirch, E-Mail: rfl@vorarlberg.at
4. Polizeiinspektion Satteins, Frastanzerstraße 23, 6822 Satteins, E-Mail: PI-V-Satteins@polizei.gv.at
5. Gemeindeamt Satteins, Kirchstraße 15, 6822 Satteins, E-Mail: gemeinde@satteins.net, mit dem Ersuchen um Verständigung der Anrainer im Bereich der L 54 und um Kundmachung in den lokalen Medien, wie zB Walgaublatt
6. Gemeindeamt Röns, Magnusplatz 1, 6822 Röns, E-Mail: gemeinde@roens.at, mit dem Ersuchen um Verständigung der Anrainer im Bereich der L 54 und um Kundmachung in den lokalen Medien, wie zB Walgaublatt
7. Bezirkspolizeikommando Feldkirch, Schillerstraße 9, 6800 Feldkirch, E-Mail: bpk-v-feldkirch@polizei.gv.at
8. Landespolizeidirektion Vorarlberg, Bahnhofstraße 45, 6900 Bregenz, E-Mail: lpd-v-lva-dienstplanung-analyse@polizei.gv.at
9. Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Abt. III - Polizei und Verkehr (BHBL-III), Intern
10. Polizeiinspektion Thüringen, Walgaustraße 22, 6712 Thüringen, E-Mail: PI-v-thueringen@polizei.gv.at



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
Schloßgraben 1
A-6800 Feldkirch
E-mail: bhfeldkirch@vorarlberg.at
überprüft werden.